

HCU

HafenCity University
Hamburg

Universität für Baukunst und
Metropolentwicklung



Stadtplanung

Bachelor of Science und Master of Science

MODULPLÄNE / STUDIENPLÄNE / PRÜFUNGSORDNUNGEN

Wintersemester 2018/2019

Kontakt

HafenCity Universität Hamburg

Überseeallee 16, D-20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 42827-5205

Email: pgf-stadtplanung@hcu-hamburg.de

Herzlich Willkommen an der HCU!

Liebe Studierende,

wir freuen uns sehr, Sie an der HafenCity Universität zum Studium der Stadtplanung begrüßen zu dürfen. Wir heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen gelungenen Studienstart.

Als angehende Stadtplaner*innen sind Sie Gestalter*innen der nachhaltigen Städte und Stadtregionen der Zukunft. Mit den „Sustainable Development Goals“ und der „New Urban Agenda“ haben uns die Vereinten Nationen die anspruchsvolle Aufgabe gestellt, Städte grundlegend umzugestalten, so dass Stadtentwicklung sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltig ist und auch zukünftige Generationen ein gutes Leben führen können.

Diese Aufgabe bringt viele Möglichkeiten, aber auch eine große Verantwortung mit sich. Betrachten Sie ihr Studium also als Chance, sich zu bilden und auf diese Verantwortung vorzubereiten. Ziel des Stadtplanungsstudiums ist daher gleichermaßen eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung wie die Vermittlung von vielfältigen analytischen, gestalterischen und konzeptionellen Kompetenzen, die Sie auf die facettenreichen Aufgabenfelder der stadtplanerischen Tätigkeit vorbereitet.

Die HCU vereint dabei als Universität für Baukunst und Metropolentwicklung alle Disziplinen, die sich unmittelbar mit der gebauten Umwelt befassen. Daraus entstehen Syn-

ergien, die die HCU durch ihren besonderen interdisziplinären Ansatz nutzen will. Nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Lehre legen wir großen Wert darauf, den Austausch zwischen den verschiedenen Studienprogrammen zu fördern und die Schnittstellen mit Leben zu erfüllen.

Das Studium an einer Universität ist mit Freiheiten und Wahlmöglichkeiten verbunden. Nehmen Sie diese als Chancen wahr, nutzen Sie Ihre Gestaltungsmöglichkeiten und blicken Sie über den disziplinären Tellerrand. Unser Ziel ist es, Ihnen den bestmöglichen Rahmen für Ihr Studium zur Verfügung zu stellen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie das Studium nicht nur als Fachstudium betrachten, sondern die vielfältigen Angebote und Möglichkeiten nutzen, die Ihnen die HCU, die anderen Hochschulen in Hamburg, aber auch außeruniversitäre Einrichtungen, wie die Umweltverbände oder die Patriotische Gesellschaft, bieten. Gehen Sie zu Vorträgen, nehmen Sie an Workshops oder Tagungen teil, engagieren Sie sich in den studentischen Gremien und den Gremien der Hochschule – gestalten Sie das universitäre Leben mit!

Im Namen des Kollegiums der Stadtplanung der HCU wünschen wir Ihnen für Ihr Studium viel Erfolg und vor allem Begeisterung.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Knieling
Studiendekan

Prof. Dott.-Arch. Paolo Fusi
Stellvertretender Studiendekan

Dr. Friederike Schröder
Programmgeschäftsführerin



Inhalt

| Allgemeine Informationen

Herausforderungen und Ziele in der Stadtplanung	5
Studiengangskonzept und Aufbau des Studiums	8
Ansprechpartner*innen	15
Tipps zur Studienorganisation	18

| Anhang

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung 2015	21
Modulplan Bachelor	39
Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor 2015	40
Modulplan Master	45
Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Master 2015	46

Herausforderungen und Ziele in der Stadtplanung

Unsere Gesellschaft und damit auch der Raum, in dem sich ihr Leben abspielt, sind einem immensen Strukturwandel unterworfen. Entwicklungen wie die zunehmende Urbanisierung, der technologische Fortschritt, die Knappheit von Ressourcen, der Klimawandel, die soziale Spaltung und der demografische Wandel verändern die Ansprüche und Anforderungen an die Planung und Gestaltung von Räumen. All diese Entwicklungen verändern auch die Gestalt der Stadtplanung als Disziplin und bedeuten damit eine besondere Abhängigkeit der Stadtplanung von politischen, ökonomischen, ökologischen, technologischen, kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen. So sind die Arbeitsgebiete und Handlungsfelder von Stadtplaner*innen heute vielfältiger und ihre Aufgaben komplexer als je zuvor:

Mit dem demografischen Wandel verändern sich so zum Beispiel die Bedarfe an sozialer Infrastruktur, aber auch die Ansprüche an Wohnraum, an Mobilität und an die Gestaltung des öffentlichen Raumes. Relativ zur Vergangen-

heit der Disziplin gewinnt damit der Stadtbau und die Konversion von bereits entwickelten Flächen in der Stadt an Bedeutung. Dies gilt für die Umnutzung von Industriebrachen wie für Veränderungen in Wohnquartieren. Während dabei in ländlichen Räumen vor allem die Problematik des Wohnungsleerstandes von Belang ist, geht in Metropolen wie Hamburg die Wohnungsnot und die Gentrifizierung von Stadtteilen mit derartigen Prozessen einher. So gilt es hier, Lösungen und Konzepte zu entwickeln, die gleichermaßen kurzfristig effektiv und langfristig zukunftsfähig sind.

Außerdem unterliegen viele Städte nicht zuletzt aufgrund gesamtgesellschaftlicher Tendenzen zur sozialen Spaltung Prozessen sozial-räumlicher Segregation, die als Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben wahrgenommen wird. Es liegt ebenfalls im Handlungsbereich der Stadtplanung, dieser Segregation entgegenzuwirken und damit den sozialen Frieden zu stärken. Mithilfe von Institutionen wie dem Quartiersmanagement wirken Stadtplaner*innen

auf die sozialen Strukturen und Verhältnisse in den Vierteln. Eine in ihrer Wichtigkeit dramatisch zunehmende Thematik in der Stadtplanung ist außerdem die der Nachhaltigkeit von Planung. Mit der Erkenntnis, dass die fossilen Ressourcen, auf Basis derer ein Großteil des Fortschritts unserer menschlichen Zivilisation erreicht wurde, endlich sind, ist es die Aufgabe von Stadtplaner*innen die städtischen Strukturen von dieser allgegenwärtigen Abhängigkeit zu entbinden. Dazu braucht es nachhaltigere, zukunftsfähige Infrastrukturen, Mobilität sowie Siedlungsstrukturen. Zusätzlich muss die Planung ökologisch rücksichtsvoll agieren, um die natürliche Umwelt zu bewahren und sich gleichzeitig an die bereits nicht mehr umkehrbaren Folgen des Klimawandels anpassen.

Ein weiteres emergentes Arbeitsfeld ist das der Verfahrensbegleitung. Wachsende rechtliche Anforderungen und gesellschaftliche Ansprüche an den Planungsprozess sowie das Planungsergebnis bedeuten komplexere Planungsprozesse. Durch Richtlinien, Normen und Standards erfordert eine Entwicklung des gebauten Raumes die Einbindung einer Vielzahl von Akteuren, deren Arbeit koordiniert werden muss, um die Sicherheit, Finanzierbarkeit oder Nachhaltigkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Außerdem benötigen insbesondere größere Vorhaben eine Beteiligung der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung ihrer vielfältigen Interessen in der Planung, um die Realisierung politisch zu legitimieren und mit dem Expertenwissen der Bürger*innen weiter zu qualifizieren. Neue Möglichkeiten und Herausforderungen für die Partizipation ist dabei die Digitalisierung, die das Erreichen der Öffentlichkeit gleichzeitig vereinfacht und problematisiert. Hier gilt es, innovative Lösungen und Konzepte zu entwickeln, die alle sozialen Gruppen in Planungsprozesse auf eine konstruktive Art und Weise einbinden.

|| Ziele der Studienprogramme

Die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen in der Stadtplanung erfordern ein profundes Beherrschen der theoretischen Grundlagen ebenso wie deren Umsetzung in der Praxis. Um also den Anforderungen des breiten Berufsfeldes genügen zu können, ist eine enge Verknüpfung der theoretischen und praktischen Elemente des Studiums notwendig. Genau dies wird an der HCU durch einen großen Anteil an Studienprojekten erreicht, in denen theoretisches Wissen angewandt und erlernte Methoden erprobt werden können.

An der HCU wird darüber hinaus großen Wert darauf gelegt, die an den Professuren und Forschungseinrichtungen wie dem "CityScience Lab" praktizierte Forschung mit

der Grundlagenausbildung zu verknüpfen. Die aktive Forschungskultur innerhalb der Hochschule wirkt sich damit direkt in der Lehre aus und bietet den Studierenden Einblicke in zahlreiche Forschungsprojekte.

Zum besonderen Profil der Stadtplanung an der HafenCity Universität gehört außerdem das stark interdisziplinär angelegte Curriculum: Durch fachübergreifende Veranstaltungen, ein breites Angebot an Wahlfächern und multidisziplinäre Projekte sammeln die Studierenden wichtige Erfahrungen mit Studierenden benachbarter Studiengänge. Dies fördert gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Perspektiven und bereitet die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Disziplinen im Berufsleben unmittelbar vor. Das Profil der HCU als Universität für Baukunst und Metropolentwicklung ermöglicht so die Kooperation mit sechs anderen verwandten Studiengängen: Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie und Geoinformatik, Kultur der Metropole, Urban Design sowie Resource Efficiency in Architecture and Planning.

|| Bachelorstudienprogramm

Ziel ist die Ausbildung zum "Bachelor of Science". In einer Regelstudienzeit von sechs Semestern wird den Studierenden das fachliche und methodische Basiswissen für die zielgerichtete Auseinandersetzung mit planerischen Fragestellungen vermittelt und ihnen ermöglicht, diese Kenntnisse und Fähigkeiten in drei Studienprojekten sowie im städtebaulichen Entwurf praktisch anzuwenden. Das Studium verfolgt folgende Ziele:

- Vermittlung der Fähigkeit, räumlich wirksame ökonomische, ökologische und soziale Prozesse und deren Wechselwirkungen zu analysieren
- Die Fähigkeit, Analyseergebnisse in zukunftsfähige Handlungskonzepte umzusetzen
- Die zentralen Studienprojekte im Bachelorstudiengang sollen zur interdisziplinären, arbeitsteiligen und kooperativen Arbeit befähigen
- Die Fähigkeit, eigenverantwortlich zu lernen, zu forschen und sich fachlich und methodisch weiterzubilden

Das Bachelorstudium an der HCU führt mit insgesamt 180 Credit Points zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss und qualifiziert zur Teilnahme an den HCU-Masterstudienprogrammen Stadtplanung, Urban Design und Resource Efficiency in Architecture and Planning sowie zu weiteren konsekutiven Stadt- und Raumplanungsstudiengängen anderer Hochschulen.

|| Masterstudienprogramm

Aufbauend auf einem Bachelorstudium führt das Masterstudium zum Abschluss "Master of Science". Es werden methodische Kenntnisse vertieft und wissenschaftliche Inhalte erweitert, wobei auch hier ein besonderer Schwerpunkt auf Interdisziplinarität gelegt wird.

Das Masterstudium Stadtplanung soll dazu befähigen, auf allen Ebenen der räumlichen Planung kompetent, kreativ und verantwortungsbewusst an der Gestaltung der räumlichen Umwelt mitzuwirken. Damit verfolgt es folgende Studienziele:

- Ein wissenschaftlich fundiertes Verständnis für die komplexen Problemstellungen und Zusammenhänge der Entwicklung von Quartieren, Städten und Regionen
- Im Projektstudium in den Bereichen Teamarbeit, Management, Kooperation und Kommunikation praktische Kompetenzen und praxisorientierte Arbeitsformen trainieren
- In der Tradition der Stadtplanung als „Ingenieur“-Studium wird Wert gelegt auf die Entwicklung und Anwendung von Konzepten, Methoden und Instrumenten der Gestaltung der räumlichen Entwicklung in Form von Entwürfen, Plänen und Projekten

Der Masterabschluss ist so die Qualifikation zur freien Tätigkeit in der Stadtplanungspraxis sowie zur Fortführung der Ausbildung im Rahmen einer Promotion. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ist außerdem Voraussetzung zum Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung "Stadtplanerin" bzw. "Stadtplaner".

Studiengangskonzept und Aufbau des Studiums

Die HCU ist eine auf die gebaute Umgebung thematisch fokussierte Universität. Dieser Themenschwerpunkt wird aus den diversen Perspektiven der unterschiedlichen Disziplinen an der HCU betrachtet. Ein besonderer Fokus wird deswegen auf die interdisziplinäre und projektorientierte Ausbildung gelegt. Neben den Fachinhalten werden so auch Fähigkeiten in der Kommunikation, Präsentation etc. vermittelt. In beide Studienprogramme sind die „fachübergreifenden Studienangebote“ (kurz „FaSt“) integriert, um die Vernetzung innerhalb der Universität zu fördern.

Für eine ganzheitliche, nachhaltige Planung braucht es nicht nur ein ausgeprägtes Verständnis zur Planung selbst, sondern auch ein Grundwissen zu den mit der Stadtplanung eng verknüpften Disziplinen sowie die Kompetenz, das eigene Wissen anzuwenden und so innovative Konzepte zur Lösung stadtplanerischer Fragestellungen zu entwickeln. Konkret für die Stadtplanung an der HCU bedeutet dies, dass neben den klassischen

Inhalten ein Schwerpunkt auf die Anwendung von Inhalten in Projekten gelegt wird. Ein besonderes Profil erhält die Ausbildung dabei durch interdisziplinäre, studiengangübergreifende Projekte sowie Kooperationen mit anderen Universitäten, mit Forschungseinrichtungen und mit Akteuren aus der Praxis.

|| Bachelor of Science

Das Studium der Stadtplanung an der HCU gliedert sich in verschiedene Teilbereiche, diese werden im Folgenden näher erläutert.

| Projekt, Entwurf und Praxis (55 CP)

Das Stadtplanungsstudium an der HCU ist ein „Projektstudium“. Das heißt, dass ein großer Teil des Studiums die praktische Anwendung von erlernten Methoden und angeeignetem Wissen in Semesterprojekten darstellt.

Abbildung 1:
Studienaufbau Bachelor



| Studienprojekte (30 CP)

In drei Studienprojekten (P1, P2 und P3) bekommen Sie die Möglichkeit, sich in Gruppen intensiv mit aktuellen Themen und Fragestellungen aus den diversen Handlungsfeldern der Stadtplanung zu befassen und dabei wissenschaftliches Arbeiten kennenzulernen. Das Angebot reicht dabei von Projekten aus dem Bereich der Quartiersplanung über aktuelle Entwicklungen wie dem "Urban Gardening" bis hin zu stadtökonomischen Themen. Die Themen der angebotenen Projekte wechseln; eine Übersicht über vergangene Studienprojekte findet sich auf der HCU-Website.

Das P1-Studienprojekt, welches in Gruppen von bis zu zwölf Studierenden stattfindet, wird intensiv durch Lehrende des Studiengangs sowie studentische Tutoren betreut. Der Fokus liegt hier auf dem Kennenlernen der komplexen Aufgaben- und Problemstellungen der Disziplin, wobei in eine wissenschaftliche Arbeitsweise eingeführt wird und verschiedene Darstellungsmöglichkeiten und -techniken erprobt werden können. Im P2-Projekt wird bereits ein stärkeres Gewicht auf die eigenständige Arbeit der Projektgruppe gelegt. Maximal zehn Studierende erarbeiten daher in gemeinsamer Verantwortung Konzepte und Strategien, während die Betreuung durch die Lehrenden den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Methodenkompetenzen sowie den darstellenden Techniken legt.

Das P3-Studienprojekt ist das letzte Projekt im Bachelorstudium. Es dient vor allem der eigenständigen intensiven Auseinandersetzung der Studierenden mit stadtplanerischen Themen- und Problemstellungen sowie der Ausarbeitung von Lösungen und Konzepten. Das bedeutet, dass sich die Studierenden bis zum Beginn des Semesters selbständig in Projektgruppen von fünf bis sieben Teilnehmenden organisieren und eigenständig eine Thema oder eine Fragestellung bearbeiten. Dazu suchen sich die Studierenden unter den Lehrenden des Studiengangs eine Projektbetreuung, mit der sie die Konzeption des Projektes diskutieren.

Hinweise zum Ablauf der einzelnen Projekte sowie zur Anmeldung des P3-Projekts finden Sie unter <https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/stadtplanung/fuer-studierenden/>.

| Entwurfsprojekt (10 CP)

Im Entwurfsprojekt befassen sich die Studierenden in einem städtebaulichen oder einem mit der Umnutzung oder Neugestaltung eines städtischen Teilgebietes. In der Auseinandersetzung mit dem konkreten Ort der Aufgaben sowie dessen sozioökonomischen, kulturellen und morphologischen Kontext werden Konzeptions- und Entwurfsmethoden vertieft. Dazu gehört die Integration spezifisch architektonischer wie planerischer Arbeits- sowie Denkweisen und Werkzeuge in die ausgearbeitete Strategie zur Transformation des Raumes und das konkrete Projekt.

| Praktikum (10 CP)

Das Praktikum soll den Studierenden die Gelegenheit geben, ihre bis dahin erworbenen Kenntnisse und Methoden in der Arbeitswelt zu überprüfen und zu vertiefen. Gleichzeitig bietet es die Möglichkeit zur beruflichen Orientierung. Sie können dadurch idealerweise einschätzen, welche Schwerpunkte Ihnen liegen, um eine berufliche Orientierung überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Vertiefungsangebote im Studium wählen zu können. Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden selbständig gesucht.

Praktika können in allen Institutionen mit Stadtplanungsbezug abgeleistet werden, insbesondere in:

- Stadt-, Regional- und Landesplanungämter, Kommunal- und Regionalverbände
- Planungsbüros (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehrs-, Infrastruktur-, Landschafts- und Umweltplanung, Architektur und Städtebau)
- Verkehrs-, Landschafts-, Umwelt- und sonstige raumbegleitende Fachplanungen
- Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Landesentwicklungsgesellschaften, Stadtmarketingagenturen
- Projektmanagement-, Wohnungs- und Immobilienunternehmen
- Kommunalberatungen, Unternehmensberatungen
- Kommunale Spitzenverbände (z.B. Deutscher Städtetag, Difu, etc.)

Für Praktika in weiteren Einrichtungen ist vorab eine Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.

Insgesamt muss ein Praktikum von einer Dauer von mindestens 8 Wochen nachgewiesen werden. Diese können am Stück oder in zwei Blöcken à 4 Wochen absolviert werden. Laut Prüfungsordnung liegt das Praktikum im 5./6. Fachsemester, hierbei handelt es sich aber lediglich um eine Empfehlung. In der Praxis kann das Praktikum auch in den Semesterferien außerhalb des 5./6. Fachsemesters abgeleistet werden.

Hinweise zur Anerkennung des Praktikums finden Sie unter <https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/stadtplanung/fuer-studierende/> im Bereich "Praktikum". Bei Fragen zum Praktikum wenden Sie sich bitte an den Praktikumsausschuss bzw. Prof. Dott.-Arch. Paolo Fusi (siehe Ansprechpartner*innen).

| Allgemeine Grundlagen der Stadtplanung (25 CP)

Im Bereich der allgemeinen Grundlagen wird den Studierenden für Planungsprozesse essenzielles Basiswissen vermittelt. Dazu zählt das Kennenlernen von soziologischer, stadthistorischer, ökonomischer sowie rechtlicher Perspektive auf Stadt und Planung. In den Veranstaltungen werden für die Stadtplanung prägende Konzepte und Theorien vermittelt und in für die Planung bedeutende Strukturen und Akteure eingeführt. Dabei wird jedoch nicht nur Theorie in der Planung, sondern auch Theorie über die Planung und zum Planungsprozess thematisiert, um das planerische Vorgehen im Kontext seines weitreichenden gesellschaftlichen Einflusses zu reflektieren und zu hinterfragen.

Die überwiegende Prüfungsform ist hier die Klausur.

| Spezielle Grundlagen der Stadtplanung (25 CP)

Im Bereich der speziellen Grundlagen werden die Studierenden in verschiedene Arbeitsfelder der Stadtplanung und deren Perspektiven eingeführt. Dabei wird jeweils wichtiges Grundlagenwissen über für den Planungsprozess relevante Akteure und Themenbereiche erworben, welches Voraussetzung für eine ganzheitliche Herangehensweise zur Lösung komplexer Problemstellungen in der Planung ist. Zu diesem Themenbereich zählen Veranstaltungen zur Stadtökologie, zur Landschaftsplanung, zu städtischen Infrastrukturen und deren Planung sowie zum Wohnen. Die Prüfungsformen variieren dabei zwischen Klausuren, Präsentationen und Semesterarbeiten.

| Methoden und Instrumente der Stadtplanung (20 CP)

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Stadtplanungsstudiums ist das Erlernen von für den Planungsprozess essenzieller Methoden und Instrumente. So werden in drei Veranstaltungen verschiedene Methoden der Sozialforschung vermittelt und angewandt. Diese Fähigkeiten bilden die Grundlage zu einer Planung, welche die sozialen Rahmenbedingungen eines Ortes berücksichtigt und auf gesellschaftliche Entwicklungen wie zum Beispiel den demografischen Wandel zu reagieren weiß. Darüber hinaus werden Methoden aus dem Bereich des Projektmanagements vermittelt und die Studierenden lernen mit der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Bauleitplanung zwei zentrale Instrumente und Arbeitsfelder der Stadtplanung kennen. Überwiegende Prüfungsform sind in diesem Bereich Semester- beziehungsweise Hausarbeiten, in denen die Studierenden das Erlernte an Praxisbeispielen anwenden.

| Vertiefung und Kompetenzen (20 CP)

Der Bereich "Vertiefung und Kompetenzen" ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung und eine erste Spezialisierung und Vertiefung in bestimmte Themenrichtungen. Dabei müssen im Laufe des Studiums vier Wahlpflichtmodule à 5 CP belegt werden. Zur Auswahl stehen dafür jeweils vier inhaltlich festgelegte Module und zwei inhaltlich offene Module (auch: "Wahlmodule"), bei denen die angebotenen Veranstaltungen semesterweise wechseln. In den Modulen „Wahlfach I“ und „Wahlfach II“ werden alle - für Stadtplanungsstudierende - geöffneten Bachelormodule der HCU anerkannt. Im Rahmen der Wahlmodule können nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss außerdem auch ein Sprachkurs oder weitere Kurse mit Stadtplanungsbezug anerkannt werden. Es ist jeweils möglich, ein Wahlmodul mit zwei Veranstaltungen à 2,5 CP oder mit einer Veranstaltung mit 5 CP zu erbringen.

Im gesamten Bereich "Vertiefung und Kompetenzen" können bis zu zwei der zu wählenden Module durch die Wahlmodule abgedeckt werden; es ist allerdings auch möglich, nur die inhaltlich festgelegten Module zu wählen. Darüber hinaus unterliegt die Wahl dieser Module folgenden weiteren Regelungen:

- Wahlfächer können nur in den Modulen „SP-B-Mod-603-Wahlfach I“ oder „SP-B-Mod-604-Wahlfach II“ anerkannt werden.
- Im Bachelor können grundsätzlich nur Module aus einem Bachelor- und nicht aus einem Masterstudiengang anerkannt werden.
- Es können alle Bachelormodule der HCU als Wahlfach

eingebraucht werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen zu diesem Modul erfüllt werden. Die Zugangsvoraussetzungen erfahren Sie beim anbietenden Lehrenden.

- Es können ebenso alle Bachelormodule anderer Universitäten eingebracht werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen zu diesem Modul erfüllt werden. Die Zugangsvoraussetzungen erfahren Sie beim anbietenden Lehrenden.
- Es können mehrere Kurse zu einem Wahlfach kombiniert werden (z.B. ein Kurs mit 2 CP und ein Kurs mit 3 CP). Diese Kurse müssen thematisch nicht zusammengehören. Insgesamt müssen sie mindestens 5 CP ergeben.
- Wahlfächer sollen eine gewisse Vielfalt in das Studium bringen und einen „Blick über den Tellerrand“ des eigenen Studiums ermöglichen. Deshalb können Lehrveranstaltungen mit mehr als 5 CP nur für 1 Wahlfach-Modul mit 5 CP anerkannt werden. Es ist also nicht möglich, die zwei Wahlmodule mit je 5 CP mit einer einzigen Lehrveranstaltung, an der HCU oder einer anderen Hochschule, zu absolvieren.
- Es kann maximal ein Wahlfach durch Sprachkurse abgedeckt werden (also Modul „SP-B-Mod-603 - Wahlfach I“ oder „SP-B-Mod-604 - Wahlfach II“). Das Belegen beider Wahlfächer mit Sprachkursen ist nicht möglich.
- Es können mehrere Sprachkurse kombiniert werden, um auf die geforderte Zahl von 5 CP für ein Wahlfach zu kommen. Hierbei können sowohl verschiedene Sprachen (z.B. „Spanisch I“ und „Französisch I“), also auch zwei Sprachkurse einer Sprache (z.B. „Spanisch I“ und „Spanisch II“) zu einem Modul von 5 CP zusammengefasst werden.
- Bei Sprachkursen werden ausnahmsweise auch zwei Kurse à 2 CP als ein Wahlmodul anerkannt. Dies gilt nicht für zwei Kurse in der selben Sprache.

Hinweise zur Anerkennung von Studienleistungen im Wahlpflichtbereich „Vertiefung und Kompetenzen“ finden Sie unter <https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/stadtplanung/fuer-studierende/>. Bei Fragen zur Belegung der Module können Sie sich an den Fachschaftsrat oder an die Programmgeschäftsführung wenden.

| Fachübergreifende Studienangebote (25 CP)

Die Fachübergreifenden Studienangebote (FaSt) liegen quer zu den einzelnen Studienprogrammen der HCU. Sie verorten sich in den Zwischenräumen ihrer drei Kompetenzbereiche: Natur- und Ingenieurwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Entwurf und Gestaltung. Die Studierenden lernen hierbei, durch fachfremde

und interdisziplinäre Inhalte ihren eigenen Fachbereich zu reflektieren. Dabei teilen sich die fachübergreifenden Studienangebote im Bachelorstudium in drei Unterbereiche auf: Basics, Skills und die [Q]-Studies.

Im Rahmen der Basics erhalten die Studierenden zum Einen Einblicke in die verschiedenen Disziplinen und Perspektiven an der HCU. Zum Anderen werden den Studierenden den Studiengängen gemeinsame Grundlagen wie Stadtgeschichte und Baurecht vermittelt. Diese Veranstaltungen finden fachübergreifend statt und bieten damit die Möglichkeit, interdisziplinäre Kompetenzen zu entwickeln, die verschiedenen Herangehensweisen kennenzulernen und über den eigenen Studiengang hinaus Kontakte zu knüpfen.

Im Bereich der Skills werden die Studierenden durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen befähigt, sich in komplexen Arbeits- und Lebenswelten zu orientieren und in einem beruflichen Kontext gleichermaßen innovativ und verantwortungsvoll zu handeln. Sie dienen der Verbesserung der Studierfähigkeit und des Übergangs von Hochschule zu Beruf. Die Skills sind in zwei Bereiche aufgeteilt: Überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen und Instrumente zur Analyse und Visualisierung. Ersteres setzt sich aus einem Online-Kurs zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie aus drei frei wählbaren Workshops zusammen. Bei letzterem werden sowohl analoge als auch digitale Darstellungsmethoden und -techniken gelehrt. Im ersten Semester wird dabei in grundlegende Konzeptionsmethoden und in das in der Stadtplanung essenzielle Computer Aided Design (kurz „CAD“) eingeführt. Im zweiten Semester besteht die Möglichkeit aus einem breiten Angebot von Kursen zu wählen. Darunter befinden sich weitere CAD-Kurse, aber auch Veranstaltungen zu Geoinformationssystemen („GIS“) sowie zu im Gestaltungs- und Medienbereich gängiger Design-Software und praktische Fotokurse. Beide Angebote sollen Orientierungswissen, Praxisorientierung und Basiskompetenzen vermitteln.

Die [Q]-Studies ermöglichen den Studierenden, über den eigenen Fachbereich hinaus unterschiedliche Formen des Denkens, des handlungsorientierten Wissens und der Wahrnehmung kennenzulernen und zur reflektieren. Ähnlich eines „studium fundamentale“ wählen Sie zwei [Q]-Seminare aus einem breitem, semesterweise wechselnden Angebot an Wahlfächern. Eine Übersicht über aktuelle und vergangene [Q]-Seminare finden Sie unter <https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/fachuebergreifende-studienangebote/q-hefte/>.

| Thesis (10 CP)

Die Bachelorthesis ist die Abschlussarbeit des Bachelorstudiengangs Stadtplanung. In ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem stadtplanerischen Kontext selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema für die Bachelorthesis können die Studierenden frei wählen: Innerhalb von zwölf Wochen müssen die Arbeit zu einer Um die Themenwahl zu unterstützen, ist auf der Homepage eine Themenbörse eingerichtet, die aktuelle Themenvorschläge von Lehrenden des Studiengangs Stadtplanung anbietet. Dieses Angebot der Lehrenden ist ein freiwilliges Angebot, ebenso können die Studierenden Betreuenden Themen vorschlagen und jene mit diesen abstimmen. Die Bachelorthesis wird von zwei Personen betreut (Erst- und Zweitprüfer). Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. Als Erstprüfer kann jeder Hochschullehrer gewählt werden, der im Studienprogramm Stadtplanung lehrt. Als Zweitprüfer kann jedes in der Thematik ausgewiesene Mitglied des akademischen Personals oder eine Person, die nicht Mitglied der HCU ist, benannt werden, sofern die Person mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Weitere Informationen zur Zulassung, Anmeldung und Ausarbeitung der Thesis sowie die Themenvorschläge der Lehrenden finden Sie unter <http://www.hcu-hamburg.de/bachelor/stadtplanung/fuer-studierende> im Bereich "Bachelorthesis".

|| Master of Science

Der Masterstudiengang Stadtplanung gliedert sich in verschiedene Teilbereiche, die im Folgenden weiter erläutert werden.

| Projekt und Entwurf (30CP)

Der Studiengang Stadtplanung zeichnet sich auch im Master dadurch aus, dass er neben den klassischen Lehrformen eines universitären Studiums wie Vorlesungen, Seminaren und Übungen zwei auf die Praxisanforderungen der Stadtplanung zugeschnittene Lehrformen vorsieht: Studienprojekte und Entwürfe. Dabei bilden die Studienprojekte den zentralen Baustein der Ausbildung.

Studienprojekte sind problembezogene, praxisorientierte stadtplanerische Arbeitsvorhaben, in denen die verschiedenen Inhalte der Ausbildung mit dem Ziel der Analyse und der Konzeptentwicklung zusammengeführt werden. Das

Arbeiten in der Projektgruppe vermittelt den Studierenden durch exemplarisches, interdisziplinäres und an ihrem späteren Berufsfeld orientiertes Lernen wesentliche Fähigkeiten für die Stadtplanertätigkeiten.

Zu diesen Fähigkeiten zählen insbesondere:

- die fachübergreifende Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung von Stadtentwicklung
- die Befähigung zur Erarbeitung tragfähiger Situations- und Problemanalysen und zum Erkennen neu auftretender Probleme
- die Entwicklung von dem Gegenstand angemessenen - Arbeits- und Lösungsansätzen (Arbeitspläne, Ablaufpläne)
- das Arbeiten nach sachgebundenen Vorgaben und nach Plan
- die Erarbeitung alternativer Konzeptionen und deren Bewertung
- die Darstellung und Vertretung von Planungsvorschlägen in der Öffentlichkeit
- die Beteiligung von Planungsbetroffenen
- die Befähigung zur interdisziplinären Gruppenarbeit und zur internationalen Kooperation

Das M1-Studienprojekt ist das erste Projekt im Masterstudium. Es dient der intensiven Auseinandersetzung der Studierenden mit stadtplanerischen Themen- und Problemstellungen sowie der Ausarbeitung von Lösungen und Konzepten. Die Themen der Studienprojekte werden von den Lehrenden vorgeschlagen und auf der M1-Projektbörse zu Beginn des Wintersemesters präsentiert. Im Anschluss erfolgt die Wahl der Projekte durch die Studierenden.

Das M2-Studienprojekt ist das letzte Studienprojekt des Masterstudiengangs und hat zum Ziel, die im Bachelor- und Masterstudium erlernten Lehrinhalte anhand eines eingegrenzten Themas anzuwenden, zu vertiefen und zu erproben. Die M2-Projektgruppen von drei bis fünf Studierenden organisieren sich selbst und erarbeiten eigenständig, in Rücksprache mit ihren Betreuern, eine Themenstellung.

Detailliertere Informationen zu den Studienprojekten und deren Ablauf finden Sie auf der HCU-Website unter <https://www.hcu-hamburg.de/master/stadtplanung/fuer-studierende>.

Der städtebauliche und/ oder landschaftsplanerische Entwurf befasst sich mit der Konversion oder Neugestaltung eines städtischen Teilgebietes. In der Auseinandersetzung mit dem konkreten Ort der Aufgaben sowie dessen sozio-ökonomischen, kulturellen und morphologischen Kontext werden konzeptionelle und entwerferische Fähigkeiten vertieft. Dazu gehört die Integration spezifisch architektonischer wie planerischer Methoden sowie Denkweisen und

Abbildung 2:
Studiengang Master



Werkzeuge in die ausgearbeitete Transformationsstrategie und das konkrete Projekt. Besonderheit dabei ist außerdem, dass der Entwurf interdisziplinär, d.h. mit Studierenden der Studiengänge Architektur und Urban Design, stattfindet.

Vordergründige Lehrinhalte und Themen des Moduls sind:

- die städtebauliche Analyse von territorialen und städtischen Formen und Strukturen (layers, human patterns, topographische und historische Spuren, das Territorium als Palimpsest)
- morphologische Kataloge der kontextuellen und neu entworfenen Gestaltungselemente
- räumliche Entwicklungsszenarien
- Entwicklungsstrategien und schrittweise Entwicklungsprozesse
- Mobilität und Infrastrukturen und Gestaltung von städtischen (öffentlichen) Räumen sowie Freiräumen
- Raumwahrnehmung und Raumgestaltung in Landschaftsarchitektur und Städtebau, räumliche Strukturen, Raumkompositionen, Orientierung, Proportionen, Materialisierung und Gestaltungselemente

| Pflichtmodule (5CP)

Einziges Pflichtmodul im Masterstudienprogramm ist eine Veranstaltung, die sich mit planungstheoretischen Ansätzen und Diskurse thematisiert und damit dazu dient, die Ausbildung eines kritischen, problemorientierten und gesellschaftlich verantwortlichen Planungsselbstverständnisses zu fördern. Ziel ist, dass die Studierenden vor allem Kenntnisse über neuere Debatten erwerben und so aktuelle Themen, Probleme und Handlungsansätze kritisch und theoriegeleitet analysieren und bewerten können.

| Wahlpflichtmodule (45CP)

Den größten Teil des Masterstudienganges nehmen die Wahlpflichtmodule ein. Hier können die Studierenden aus einem breiten Angebot an Angeboten wählen und durch eigenständige Zusammenstellung von Modulen individuelle Schwerpunkte setzen.

Die Wahlpflichtmodule werden weiter in Kernmodule und Vertiefungsmodule gegliedert. Insgesamt müssen im Laufe des Studiums neuen Wahlpflichtmodule absolviert werden, mindestens vier davon müssen aus dem Bereich der Kernmodule sein. Beachten Sie dabei, dass die Veranstaltungen in der Regel alle zwei Semester, teilweise aber auch nur alle vier Semester angeboten werden.

| Interdisziplinäre Vertiefung (max. 5CP)

Im Bereich der interdisziplinären Vertiefung haben die Studierenden die Möglichkeit, über den eigenen disziplinären Horizont hinaus eine Veranstaltung aus den benachbarten Studiengängen Bauingenieurwesen oder Resource Efficiency in Architecture and Planning ("REAP") sowie aus weiteren Lehrangeboten an der HCU zu belegen. Dies dient dazu, einerseits die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu stärken, andererseits aber auch dazu, das eigene Profil zu schärfen.

| Basics (5CP)

Qualifikationsziel des Moduls ist das Kennen der typischen Problemstellungen, Instrumente, Methoden, Akteure und organisatorischen Kontexte von Projektmanagement, dessen theoretischer Bezüge und Praxisformen - auch über die eigene Disziplin hinaus. Darüber hinaus befasst sich die Veranstaltung mit der Anwendung und Reflektion der Instrumente und Methoden des Projektmanagements im disziplinspezifischen Kontext.

| [Q]-Studies (5CP)

Die [Q]-Studies ermöglichen den Studierenden, über den eigenen Fachbereich hinaus unterschiedliche Formen des Denkens, des handlungsorientierten Wissens und der Wahrnehmung kennenzulernen und zur reflektieren. Ähnlich eines "studium fundamentale" wählen Sie zwei [Q]-Seminare aus einem breitem, semesterweise wechselnden Angebot an Wahlfächern. Diese verorten sich dabei vor allem in den

Zwischenräumen der drei Kompetenzbereiche an der HCU: Natur- und Ingenieurwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, sowie Entwurf und Gestaltung. Eine Übersicht über aktuelle und vergangene [Q]-Seminare finden Sie unter <https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/fachuebergreifende-studienangebote/q-hefte/>.

| Thesis (25CP)

Die Masterthesis ist die Abschlussarbeit des Masterstudiengangs Stadtplanung. In ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem stadtplanerischen Kontext selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Das Thema für die Masterthesis können sich die Studierenden frei wählen. Das Thema sollte möglichst zu einer aktuellen, stadtplanungsrelevanten Problem- und Fragestellung gewählt werden und im Rahmen des Bearbeitungszeitraumes bearbeitbar sein. Das Thema kann nur einmal und nur in den ersten vier Wochen nach Anmeldung wieder zurückgegeben werden.

Um die Themenwahl zu unterstützen, ist auf der Homepage eine Themenbörse eingerichtet, die aktuelle Themenvorschläge von Lehrenden des Studiengangs Stadtplanung anbietet. Sie ist zu finden unter: <http://www.hcu-hamburg.de/master/stadtplanung/thesis>

Dieses Angebot der Lehrenden ist ein freiwilliges und nicht verpflichtendes Angebot. Es wird fortlaufend aktualisiert, wenn neue Themenvorschläge eingereicht werden. Gerne können jedoch auch eigene Themen vorgeschlagen und mit den Betreuern abgestimmt werden.

Die Masterthesis wird von zwei Personen betreut (Erst- und Zweitprüfer). Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. Als Erstprüfer kann jeder Hochschullehrer gewählt werden, der im Studienprogramm Stadtplanung lehrt. Als Zweitprüfer kann jedes in der Thematik ausgewiesene Mitglied des akademischen Personals oder eine Person, die nicht Mitglied der HCU ist, benannt werden, sofern die Person mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können Hochschullehrer anderer Studienprogramme oder hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte zu Erstprüfern bestellt werden, sofern als Zweitprüfer ein Hochschullehrer des Studienprogramms Stadtplanung festgelegt wird. In diesen Fällen bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Ansprechpartner für den Prüfungsausschuss Stadtplanung ist zurzeit Prof. Dr. Gernot Grabher.

Alle weiteren wichtigen Informationen zu Formalia und Fristen der Masterthesis entnehmen Sie bitte den „Informationen zur Masterthesis nach der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung 2015“ auf der HCU-Website.

Ansprechpartner*innen

| Informationsleitfaden

Die Informationen auf der HCU-Homepage (hcu-hamburg.de) sind immer aktuell. Bitte informieren Sie sich daher zunächst hier. Die Infothek, der Fachschaftsrat oder die Programmgeschäftsführung sind Ihre nächsten Ansprechpartner. Die Studierendenverwaltung und das Prüfungsamt sind für die Verwaltung Ihres Studiums und Ihrer Prüfungen zuständig. Informationen finden Sie auf der Homepage unter Studierendenservices. Den ahoi-Support können Sie bei Fragen oder Problemen zu oder mit ahoi über das Mail-Formular in Ihrem ahoi-account kontaktieren (unter „Hilfe“ und „Support“). Hilfe in Fragen zur IT finden Sie auf der Homepage unter „IT und Medien“.

| Infothek

Die Infothek beantwortet allgemeine Fragen zum Studium und zur Studierendenverwaltung. Darüber hinaus ist sie der Abgabeort für analoge Abgabeleistungen, sofern von Lehrenden nicht anders bestimmt.

Henning Witt (Tel.: 040 42827-5354)

Tina Muxfeldt (Tel.: 040 42827-5355)

Email: infothek@hcu-hamburg.de

Überseeallee 16, Raum E.001

20457 Hamburg

Öffnungszeiten:

Montags bis Freitags 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

| Studiendekan

Der Dekan für den Studiengang Stadtplanung ist Prof. Dr. Jörg Knieling:

jörg.knieling@hcu-hamburg.de

Überseeallee 16, Raum 1.105B

20457 Hamburg

Telefon: 040 42827-4515

Stellvertretender Studiendekan ist Prof. Dott. Arch. Paolo Fusi:

paolo.fusi@hcu-hamburg.de

Überseeallee 16, Raum 5.018/5.019

20457 Hamburg

Telefon: 040 42827-4344

| Programmgeschäftsführung

Die Programmgeschäftsführung („PGF“) steht den Studierenden für Fragen zum inhaltlichen Ablauf und zur Studienorganisation zur Verfügung.

Dr. Friederike Schröder

Überseeallee 16, Raum 4.016

20457 Hamburg

Telefon: 040-42827-5205

Email: pgf-stadtplanung@hcu-hamburg.de

| Sekretariat

Susanne Stellwagen

Überseeallee 16, Raum 4.003

20457 Hamburg

Telefon: 040 42827- 5011

Email: susanne.stellwagen@hcu-hamburg.de

| Allgemeiner Studierendenausschuss

Der Allgemeine Studierendenausschuss (kurz „AStA“) ist das allgemeine administrative Gremium der studentischen Selbstverwaltung. Damit ist der AStA Ansprechpartner für alle nicht studiengangsspezifischen Anliegen.

Überseeallee 16, Raum 1.117

20457 Hamburg

Telefon: 040 42827-5665

Email: asta@hcu-hamburg.de

Die AStA-Sitzungen finden zweiwöchentlich statt, die Sitzungstermine werden dabei jeweils per Email angekündigt.

| Fachschaftsrat Stadtplanung

Der Fachschaftsrat („FSR“) ist die studentische Vertretung des Studienganges und befasst sich mit allen studiengangsspezifischen Angelegenheiten. Außerdem steht er den Studierenden für Fragen zum inhaltlichen Ablauf und zur Studienorganisation zur Verfügung.

Überseeallee 16, Raum 1.116

20457 Hamburg

Telefon: 040 42827-4387

Email: fsr-stadtplanung@hcu-hamburg.de

Der Fachschaftsrat tagt alle zwei Wochen, aktuelle Sitzungstermine finden Sie auf hcu-campus.de/fsr/stadtplanung.

| Praktikum

Zuständig für Fragen und Angelegenheiten, die das Pflichtpraktikum im Rahmen des Bachelorstudiums betreffen, ist Prof. Dott.-Arch. Paolo Fusi.

| Prüfungsausschuss

Das Prüfungsausschussmitglied für den Studiengang Stadtplanung ist Prof. Dr. Gernot Grabher. Bitte wenden Sie sich mit Fragen und Anträgen an das Postfach: pruefungsausschuss-sp@hcu-hamburg.de Alternativ können Anträge auch im Sekretariat bei Susanne Stellwagen (Raum 4.003) eingereicht werden.

| Studienfachberatung

Die Studienfachberatung ist für alle Studierenden, die konkrete Fragen oder Probleme z.B. im Studienverlauf, bei Zweifeln zur Studienfachwahl oder konkrete Fragen zu Berufsperspektiven haben. Auch gehört eine Pflichtberatung wegen eines längereren Studienzeitraumes zur Studienfachberatung. Diese wird von Prof. Dr. Thomas Krüger wahrgenommen.

Überseeallee 16, Raum 4.177-4.182

20457 Hamburg

Email: thomas.krueger@hcu-hamburg.de

| Studium und Praktikum im Ausland

Raus aus dem Alltag? Den Lebenslauf aufpolieren? Softskills und Sprachkenntnisse aneignen? Die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts während des Studiums sind vielfältig! Wenn Sie einen Studien- oder Praktikumaufenthalt im Ausland planen, ist das International Office die erste Anlaufstelle. Es bietet Ihnen rund um das Thema Auslandsaufenthalt ausführliche Erstberatung sowie konkrete Hilfestellung bei der Bewerbung an einer unserer Partnerhochschulen. Darüber hinaus unterhält das International Office zahlreiche Kontakte, die die Studierenden bei einem Auslandsaufenthalt nutzen können, und verfügt über umfangreiche Informationen zu Stipendien für Auslandsaufenthalte, die den Studierenden gerne zur Verfügung gestellt werden. Sie finden das International Office in Raum 5.009 auf der 5. Etage, weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.hcu-hamburg.de/io/>

Bitte beachten Sie in jedem Fall vor Ihrem Auslandsaufenthalt auch die Hinweise der Studierendenverwaltung auf der HCU-Website.

|| Liste der Professuren und Arbeitsgebiete

| Prof. Dr. Ingrid Breckner | Stadt- und Regionalsoziologie
Raum 4.166
Telefon: 040 42827-4585 bzw. 040 42827-4567
Email: ingrid.breckner@hcu-hamburg.de

| Prof. Dott. Arch. Paolo Fusi | Städtebaulicher Entwurf
Raum 5.018/5.019
Telefon: 040 42827-4345
Email: staedtebaulicher-entwurf@hcu-hamburg.de

| Prof. Dr. Gernot Grabher | Stadt- und Regionalökonomie
Raum 5.047
Email: gernot.grabher@hcu-hamburg.de

| Prof. Dr. Monika Grubbauer | Geschichte und Theorie der Stadt
Raum 4.126
Telefon: 040 42827-5223
Email: monika.grubbauer@hcu-hamburg.de

| Prof. Dr.-Ing. Martin Jäschke | Immissionsreduzierung im urbanen Raum
Raum 4.143
Telefon: 040 42827-5161
Email: martin.jaeschke@hcu-hamburg.de

| Prof. Dr.-Ing. Jörg Knieling | Stadtplanung und Regionalentwicklung
Raum 1.105B/1.105C
Telefon: 040 42827-4515
Email: joerg.knieling@hcu-hamburg.de

| Prof. Dr.-Ing. Thomas Krüger | Projektentwicklung und Projektmanagement in der Stadtplanung
Raum 4.177 - 4.182
Telefon: 040 42827-4537
Email: thomas.krueger@hcu-hamburg.de

| Prof. Irene Peters, Ph.D. | Infrastrukturplanung und Stadttechnik
Raum 4.166
Telefon: 040 42827-4571
Email: irene.peters@hcu-hamburg.de

| Prof. Dr. Jörg Pohlan | Stadtentwicklung und Quantitative Methoden der Stadt- und Regionalforschung
Raum 4.110
Telefon: 040 42827-4565
Email: joerg.pohlan@hcu-hamburg.de

| Prof. Antje Stokman | Architektur und Landschaft
Raum 3.111
Telefon: 040 42827-4313
Email: antje.stokman@hcu-hamburg.de

| Prof. Dr.-Ing. Ingo Weidlich | Infrastructural Engineering
Raum 4.031
Telefon: 040 42827-5700
Email: ingo.weidlich@hcu-hamburg.de

| Prof. Dr. Martin Wickel, LL.M. | Recht und Verwaltung
Raum 4.112
Telefon: 040 42827-4549
Email: martin.wickel@hcu-hamburg.de

Tipps zur Studienorganisation

| Frühzeitige Planung des Studiums

Machen Sie sich mit Ihren Prüfungsordnungen, Studien- und Modulplänen (siehe Anhang) sowie den Modulkarten vertraut! Für eine stressfreie Studienorganisation ist es unabdinglich, sich sowohl zum inhaltlichen Aufbau des Studiums als auch zu den rechtlichen Rahmenbedingungen ein Grundwissen anzueignen.

Beachten Sie außerdem bei der individuellen Planung ihrer Veranstaltungswahlen: Der Modulplan ist lediglich eine Empfehlung für eine Studienorganisation innerhalb der Regelstudienzeit und keine Verpflichtung. Sollten Sie beim zeitlichen Ablauf in größerem Maße vom Modulplan abweichen wollen (z.B. durch ein Teilzeitstudium), ist es dennoch empfehlenswert, sich durch die Programmgeschäftsführung oder den Fachschaftsrat beraten zu lassen.

| Eigenständige Informationspflicht

An der HCU besteht eine eigenständige Informationspflicht. Das heißt, dass Sie selbst dafür verantwortlich sind, sich über Termine wie z.B. Anmelde- und Abmeldefristen, Prüfungstermine, Abgabefristen und Ähnliches zu informieren. Damit hierbei keine Probleme entstehen, lesen Sie möglichst täglich ihre HCU-Mails und machen Sie sich mit „ahoi“ vertraut.

Die Lehrenden kommunizieren Informationen zu ihrer Lehrveranstaltung üblicherweise über die ahoi-Nachrichten. Diese sind nicht das gleiche wie der HCU-Mailaccount, in ahoi können Sie allerdings unter „Service“ eine Weiterleitung an diesen einrichten.

| ahoi

Über „ahoi“ – kurz für „Allgemeines Hochschulorganisations- und -informationssystem“ - wird unter anderem die Wahl von Veranstaltungen sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen abgewickelt. Daher ist es wichtig, dass Sie regelmäßig kontrollieren, ob die Angaben in ahoi richtig sind. Dies betrifft vor allem die Anmeldung zu Veranstaltungen: Überprüfen Sie immer vor Ende der allgemeinen Anmeldephase, ob die Anmeldung zu allen gewünschten Veranstaltungen auch tatsächlich erfolgreich war.

Sollten Sie einmal ein Problem mit einer der ahoi-Funktionen haben, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den ahoi-Support. Ein Ticket erstellen Sie in ahoi im Bereich „Hilfe“.

| Kommunikation mit Lehrenden

Wenn Sie eine Frage oder Problem haben, wenden Sie sich damit bitte direkt an die Lehrperson – entweder per Email oder persönlich in der Lehrveranstaltung. Bei Bedarf können Sie auch einen persönlichen Termin vereinbaren. Die Sprechzeiten der einzelnen Lehrenden finden Sie auf der HCU-Website im Bereich des jeweiligen Arbeitsgebietes.

Achten Sie bei der schriftlichen Kommunikation mit Lehrenden immer darauf, dass Sie jeweils auch den Modul- bzw. Veranstaltungsnamen sowie Ihre Matrikelnummer mitangeben, damit die Lehrenden ihr Anliegen zuordnen können.

Sollten Sie einmal ein Problem mit einer Lehrperson haben, können Sie sich an den Fachschaftratsrat wenden. Sollten Sie einmal ein Problem mit einer der ahoi-Funktionen haben, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den ahoi-Support. Ein Ticket erstellen Sie in ahoi im Bereich „Hilfe“.

Anhang

|| Inhalte

- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung 2015
- Modulplan Bachelor
- Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienprogramms 2015
- Modulplan Master
- Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms 2015

Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln die Studienbedingungen, das heißt, zum Beispiel Prüfungsbedingungen, Immatrikulation und Exmatrikulation oder die Studieninhalte. Unterschieden wird dabei zwischen der für alle Studierenden „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung“ und den „Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen“, die sich jeweils auf einen Studiengang beziehen.

Der Modulplan gibt einen Überblick über die zu erbringenden Studienleistungen und stellt eine Empfehlung zur Studienorganisation dar.

|| Modulkarten

Die jeweils aktuellen Modulkarten finden Sie auf der Internetseite unter Bachelor bzw. Master Stadtplanung > Für Studierende > Prüfungsordnungen.

Bitte schauen Sie sich die Modulkarten unbedingt an! Modulkarten enthalten unter anderem Informationen zu folgenden Punkten:

- Modulverantwortliche*r
- Umfang der Lehrveranstaltung
- Qualifikationsziele
- Inhalte
- empfohlene Literatur
- Voraussetzung zur Prüfung
- Prüfungsleistung und -dauer
- Berechnung der Note
- Voraussetzungen zur Teilnahme

Die Modulkarten werden jedes Semester (bei Bedarf) aktualisiert, so dass es sinnvoll ist, sich die Modulkarten vor jedem Semester für Ihre aktuell belegten Lehrveranstaltungen noch einmal anzuschauen!

Neubekanntmachung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Februar 2017

Das Präsidium der HCU gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HCU vom 8. Juli 2015 (HCU-Hochschulanzeiger 04/2015, S. 69), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Februar 2017 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2017, S. 83), bekannt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Modularität
- § 7 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Allgemeine Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 13 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen
- § 14 Vorpraxis
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Wahl des Prüfungsausschusses
- § 17 Sitzungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfende
- § 19 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master
- § 20 Mutterschutz und Elternzeit
- § 21 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen
- § 22 Thesismodul
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 24 Ungültigkeit der Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Doppelmaster und Joint-Master-Programme
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden von Bachelor- und Masterstudienprogrammen der HCU, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert werden.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studienprogramme in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen (BSPO) geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse sowie die grundlegenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen.
- (2) Im Masterstudium erwerben die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester für die Bachelor- und vier Semester für die Masterstudienprogramme. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden für jedes Jahr der Mitarbeit in den gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Selbstverwaltungsorganen der HCU oder der verfasste Studierendenschaft die Regelstudienzeit um ein Semester, insgesamt um höchstens zwei Semester, verlängern.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur letzten Prüfungsleistung angemeldet haben. Andernfalls werden sie von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 4 Prüfungstermine

Für jedes Modul oder Teilmodul muss mindestens einmal pro Semester ein Prüfungstermin angeboten werden. Bei Modulen, die über zwei Semester laufen, kann die Prüfung im zweiten Semester abgenommen werden. Laborpraktika und Projekte werden mindestens einmal jährlich angeboten und bewertet.

§ 5 Studienfachberatung

Jedes Studienprogramm benennt für die Studienfachberatung ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das in dem betreffenden Studienprogramm lehrt.

§ 6 Modularität

- (1) Studienprogramme sind modular aufgebaut. Sie bestehen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie den fachübergreifenden Studienangeboten. Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms. Der Studienplan ist Bestandteil der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Module können sich aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammen gehören, zusammensetzen. Für jedes Modul wird eine Modulkarte erstellt, die den Inhalt und den Umfang des Moduls in Credit Points (CP), die Modulbeschreibungen, die erforderlichen Vorkenntnisse sowie Umfang und Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen erläutert. Die Erstellung der Modulkarte obliegt der oder dem Modulverantwortlichen in Einvernehmen mit der Studienprogrammkommission. Die zu den Studienprogrammen gehörenden Module sind der jeweiligen BSPO zu entnehmen.
- (3) Module sollen sich in der Regel über ein Semester erstrecken. Sie können sich auch über zwei Semester erstrecken. Die Module sind so zu gestalten, dass alle Leistungen innerhalb der genannten Zeiträume erbracht werden können.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls gebunden.

§ 7

Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Die Studienleistungen werden in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Ein CP entspricht einem Workload von etwa 30 Stunden.
- (2) Ein Bachelorstudienprogramm nach dieser Ordnung umfasst 180 CP, ein Masterstudienprogramm 120 CP.
- (3) Es werden folgende Lehrveranstaltungsformen (LV) angeboten:
 1. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff überwiegend in regelmäßig gehaltenen Vorträgen von den Lehrenden vermittelt. Hierbei sollen sich die Lehrenden fortschrittlicher didaktischer Methoden bedienen und ergänzende Materialien zur Verfügung stellen. Vorlesungen können durch Übungen, inhaltliche Beiträge Studierender oder Dritter ergänzt werden.
 2. In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, sich anhand der Literatur und anderer verfügbarer Quellen ein Thema wissenschaftlich zu erarbeiten, sich damit in einem mündlichen Vortrag auseinanderzusetzen und eigene Thesen in einer Diskussion zu verteidigen. Sie bestehen überwiegend aus Beiträgen Studierender.
 3. Übungen (UE) dienen der Vermittlung und Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte und Fertigkeiten durch praktische Anwendung. Sie erfolgen unter praktischer Mitarbeit der Studierenden.
 4. Apparative und experimentelle Praktika sowie Laboratoriumsübungen (Laborpraktika, LP) dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Studierenden sollen die Handhabung und den Einsatz von Geräten, Apparaten und Software-Systemen erlernen und eigene Arbeitsergebnisse auswerten.
 5. Projekte (P)
 - a. Das Projekt beinhaltet eine fachbezogene oder fächerübergreifende Aufgabenstellung, die die Studierenden in Gruppen bearbeiten. Projekte dienen der eigenständigen und integrierenden Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen oder realen, der Berufspraxis entlehnten und zukunftsweisenden Aufgaben und Fragestellungen. Projekte werden als Entwurfsprojekt oder Studienprojekt angeboten. Die Projekte können mit parallel laufenden Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrformen gekoppelt werden. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können fachspezifische Anforderungen regeln.
 - b. Leistungen in externen Wettbewerben können als Projekt durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
 6. Stegreifaufgaben (ST) sind Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen, an denen Studierende unterschiedlicher Semester teilnehmen können.
 7. Praktika (PK) sind fachspezifische Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht werden.
 8. Exkursionen (EX) dienen der vor Ort stattfindenden Auseinandersetzung mit Projekten, Aufgaben und Problemstellungen. Exkursionen sollen seminaristisch vor- und nachbereitet werden.

9. Online-Kurse, sind Lehrveranstaltungen, die in interaktiver Form über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden.
- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.
- (5) Für einzelne Lehrveranstaltungen kann durch entsprechende Regelungen auf den Modulkarten Anwesenheitspflicht gefordert werden. Vorlesungen (VL) sind davon ausgenommen.
- (6) Sofern die Modulkarte eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsieht, ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Nachholen des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Englisch als Unterrichtssprache angeboten werden. Dies wird in der Modulkarte festgelegt. Geprüft wird in der Unterrichtssprache.
- (2) In den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudienprogramme können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9

Allgemeine Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (2) Im Studienplan und in den Modulkarten wird festgelegt, in welcher Prüfungsart die Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen und welche Prüfungsvorleistungen dafür erforderlich sind. Die Leistungen des Moduls sind erbracht, wenn die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) Die oder der Prüfende wählt zu Beginn des Semesters eine Prüfungsart aus den nach Studienplan und Modulkarten zulässigen Möglichkeiten aus und bestimmt die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer der Prüfungsleistungen und zugelassenen Hilfsmittel. Diese werden durch die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (4) Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung oder zum Modul. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Nach Ende des Anmeldeverfahrens ist die Anmeldung verbindlich. Von Klausuren (K) und mündlichen Prüfungen (M) können Prüflinge sich bis drei Tage vor Prüfungstermin abmelden. Von Prüfungsleistungen in allen weiteren Prüfungsarten können Prüflinge sich bis Ablauf der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters abmelden. Die Möglichkeit der Abmeldung besteht nur einmal je Prüfung. Ist die Prüfungsleistung bereits erbracht, ist eine Abmeldung ausgeschlossen. Bei einer Abmeldung ist der Prüfling zur Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum angemeldet. Diese Regelungen gelten nicht für das Thesismodul.
- (5) Prüfungsvorleistungen (PVL) und Prüfungsleistungen (PL) werden durch die nachfolgenden Prüfungsarten erbracht:
 1. Eine Klausur (K) ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.
 2. Eine mündliche Prüfung (M) ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfung wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung). Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Note wird von den beteiligten Lehrenden gemeinsam festgelegt. Bei mündlichen Prüfungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der HCU als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Prüfenden, die Prüflinge, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie der Verlauf der Prüfung schriftlich niederzulegen sind.

3. Ein Referat (R) ist ein Vortrag von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer Diskussionsleitung ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden.
 4. Eine Semesterarbeit (S) ist eine Sammlung bewerteter kleinerer Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeiten angefertigt werden.
 5. Stegreifarbeiten (ST) sind unabhängig von der Semesterzugehörigkeit des Studierenden Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen der Studienprogramme ohne inhaltliche und fachliche Vorbereitung anzufertigen.
 6. Das Kolloquium (KO) ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich bei einer vorgelegten Arbeit um eine selbständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten je Kandidat.
 7. In einer Dokumentation (D) werden die Ergebnisse der Bearbeitung einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung schriftlich oder in anderer geeigneter Form wiedergegeben. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Dokumentation.
 8. In einer Präsentation (PR) werden die Ergebnisse einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung in geeigneter Weise vorgestellt. Die Präsentation ist hochschulöffentlich. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Präsentation.
 9. Eine Hausarbeit (H) ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachgewiesen wird. Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt maximal ein Semester.
- (6) Der Einsatz computergestützter Systeme im Rahmen von Prüfungen kann vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
 - (7) Die Gewichtung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Gesamtnote erfolgt nach dem Umfang der Credit Points. Die Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Module erfolgt nach Maßgabe der Modulkarte.
 - (8) Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Wochen nach Ablegen der Prüfung den Studierenden und dem Prüfungsamt bekannt gegeben werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0 und 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0 und 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0 und 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 und 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Bei Bewertungen der gleichen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende ist das Ergebnis arithmetisch zu mitteln. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht. Eine Note, die
größer oder gleich 1,00 und kleiner oder gleich 1,15 ist, ergibt 1,0,
größer 1,15 und kleiner oder gleich 1,50 ist, ergibt 1,3,
größer 1,50 und kleiner oder gleich 1,85 ist, ergibt 1,7,
größer 1,85 und kleiner oder gleich 2,15 ist, ergibt 2,0,
größer 2,15 und kleiner oder gleich 2,50 ist, ergibt 2,3,
größer 2,50 und kleiner oder gleich 2,85 ist, ergibt 2,7,
größer 2,85 und kleiner oder gleich 3,15 ist, ergibt 3,0,
größer 3,15 und kleiner oder gleich 3,50 ist, ergibt 3,3,
größer 3,50 und kleiner oder gleich 3,85 ist, ergibt 3,7,
größer 3,85 und kleiner oder gleich 4,00 ist, ergibt 4,0,
größer 4,00 ist, ergibt 5,00.
- (3) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle Teilprüfungen bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich aus den Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen. Die Regelung erfolgt in den Modulkarten. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen mit Credit Points (CP) gewichteten und benoteten Module der jeweiligen BSPO. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.
Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine relative Note nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note).

§ 11

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen; der Krankheit eines Prüflings gleichgestellt ist die Krankheit eines von ihm überwiegend oder allein zu versorgenden Kindes. Die Prüfung muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) Bei Versuchen, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0).
- (4) Verstöße gegen die Ordnung der Prüfung, insbesondere durch Stören, können nach vorheriger Abmahnung von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden mit dem Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen geahndet werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0). Die ausgeschlossenen Kandidatinnen oder Kandidaten können verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 12

Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die mit 5,0 bewertet wurden, sind nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des nächsten Semesters wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Auf Antrag kann einmalig eine Ergänzungsprüfung durch den Prüfungsausschuss bewilligt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Falle des Bestehens der Ergänzungsprüfung wird die gesamte Prüfung mit 4,0 bewertet. Über Art und Form der Ergänzungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird eine Thesis mit 5,0 bewertet, so kann sie einmal mit einem anderen Thema spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Thesis ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Prüfungsamt erteilt dem Prüfling über die Beendigung des Studiums (gemäß § 44 HmbHG) einen schriftlichen Bescheid.

§ 13**Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen**

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Ausgenommen hiervon ist die Abschlussarbeit. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an dieser oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden unter den Voraussetzungen der Lissabon Konvention anerkannt (vgl. Absatz 4). Die Lissabon Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen (Beweislastumkehr). Dabei liegt der Fokus der Bewertung nicht mehr auf der „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ der anzuerkennenden Qualifikation, sondern auf der „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Werden durch die Hochschule wesentliche Unterschiede von Studienzeiten und Hochschulqualifikationen oder Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland festgestellt und nachgewiesen, sind diese innerhalb des ersten Semesters darzulegen. Das Verfahren regelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Anerkennungsregeln der Lissabon Konvention.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienprogrammen, die in einem anderen Bachelor- oder Masterstudiengang im Rahmen eines Studienabschlusses angerechnet worden sind, können bis zu einem Umfang von höchstens 15 % der erforderlichen Credit Points (CP) angerechnet werden.
- (4) Von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem vergleichbaren Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt und mehr als 180 CP umfasst, können bis zu einem Umfang von maximal 30 CP für einen Masterstudienprogramm anerkannt werden – höchstens jedoch die Anzahl an CP, die über 180 hinausgehen.
- (5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters an der HCU oder innerhalb des ersten Semesters nach Rückkehr von einem Aufenthalt an einer anderen Hochschule zu stellen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anerkennung von Studienleistungen schließen soweit erforderlich eine Benotung mit ein. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit. Dieses kann auch das Ablegen von Gleichwertigkeitsprüfungen umfassen.
- (6) Von der HCU angebotene Sprachkurse können als Wahlfach angerechnet werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

- (7) Studierende in einem Bachelorstudienprogramm der HCU, die bereits 165 CP erworben haben, können aus dem Curriculum eines von ihnen benannten Masterstudienprogramms der HCU Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu maximal 30 CP erbringen. Im Falle der späteren Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm werden diese Prüfungsleistungen im Masterstudium anerkannt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Masterstudienprogramm bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm wird dadurch nicht erworben.

§ 14 Vorpraxis

Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können eine Vorpraxis nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorsehen:

1. Es ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die mindestens einer zwölfwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen können bezüglich der Dauer eine abweichende Regelung festsetzen. Die Art der berufspraktischen Tätigkeit ist in der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen.
2. Soweit die berufspraktische Tätigkeit bis zum Studienbeginn nicht erbracht wurde, kann sie auch während des Studiums abgeleistet werden.
3. Die Vorpraxis soll bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. Eine Verlängerung kann durch den Studienfachberater auf Antrag gewährt werden. Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis nachgewiesen werden.
4. Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt durch den Studienfachberater. Das Studienprogramm kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 15

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser und in den besonderen Prüfungsordnungen der Studienprogramme sowie den sonstigen rechtlichen Regelungen zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegt die Organisation der Prüfungen in den Studienprogrammen im Geltungsbereich dieser Ordnung einschließlich der Regelung der Anmeldemodalitäten zur Prüfung. Er überwacht die Einhaltung der genannten Bestimmungen. Er entscheidet auf Antrag in Zweifels- und Härtefällen.
- (2) Die Organisation der Prüfungen muss vom Prüfungsausschuss so gestaltet werden, dass sich die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden in angemessener Weise auf die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt. Die Prüfungen der sechsten Semester in den Bachelorstudienprogrammen sind so zu organisieren, dass die Studierenden im folgenden Semester ein Masterstudium an der HCU beginnen können. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Hochschulsenat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der BSPOs.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse ganz oder teilweise durch Beschluss auf das für das betroffene Studienprogramm bestellte Mitglied des Prüfungsausschusses delegieren. Er kann für die Anerkennung von Praktika Praktikumsbeauftragte berufen. Der Prüfungsausschuss kann ebenfalls Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen auf geeignete Mitglieder der Hochschule übertragen.

§ 16

Wahl des Prüfungsausschusses

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
 3. zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten sowie
 4. beratende Mitglieder.
- (2) Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie und Geoinformatik sowie Stadtplanung werden durch jeweils ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 im Prüfungsausschuss vertreten. Das Mitglied vertritt jeweils das Bachelor- und Masterstudienprogramm der gleichen Fachrichtung. Für die übrigen Studienprogramme legt der Hochschulsenat die Vertretung bei der Bestellung der Mitglieder fest.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des akademischen Personals sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Hochschulsenat der HCU für zwei Jahre gewählt, die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen für ein Jahr.
- (4) Der Hochschulsenat wählt je ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und zu dessen Stellvertretung.

§ 17**Sitzungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Vertreter des Prüfungsamtes dürfen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstigen Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, dürfen nicht mitentscheiden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der von ihm beauftragten Mitglieder sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Entscheidungen zum Nachteil des Prüflings sind unverzüglich durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen ein stimmberechtigtes, stellvertretendes oder beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied entscheiden kann.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden nach § 64 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Zu Prüfern können in Ausnahmefällen auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, wenn sie fachlich einschlägig ausgewiesen sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an fachliche Weisungen gebunden.
- (4) Zu Erstprüfern einer Abschlussthesis können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden, die im jeweiligen Studienprogramm lehren. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht in dem jeweiligen Studienprogramm lehren, oder Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte zu Erstprüfern bestellt werden. In diesen Fällen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses als Zweitprüfenden eine Person, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (5) Als Zweitprüfender einer Thesis kann zusätzlich jedes in der Thematik ausgewiesene Mitglied des akademischen Personals bestellt werden, das mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Absatz 2 findet Anwendung.
- (6) Für in externen Wettbewerben zu erbringende Leistungen, die als Prüfungsleistung in einem Studienprogramm der HCU gewertet werden, können Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, sofern sie Hochschullehrende nach § 10 Absatz 1 des HmbHG sind.
- (7) Prüflinge können für ihre Abschlussthesis Prüferinnen und Prüfer vorschlagen.

§ 19 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master

- (1) Bachelor- und Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen. Zur Bachelor- oder Masterprüfung gehören alle Prüfungsleistungen der Module, die im Studienplan der Besonderen Studien – und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes vorgesehen sind. Die Gewichtung und der Umfang der Prüfungsleistungen ist dem jeweiligen Studienplan zu entnehmen.
- (2) Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung.

§ 20 Mutterschutz und Elternzeit

Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

§ 21**Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen
oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen**

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Verlängerung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (2) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 22 Thesismodul

- (1) Die Thesis (TH) ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studienprogrammes. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder nach künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bearbeitung der Thesis kann in Bachelorstudienprogrammen erst beginnen, wer mindestens 130 CP nachgewiesen hat. In Masterstudienprogrammen sind 70 CP erforderlich. Die Zulassungsmodalitäten zur Thesis regelt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.
- (2) Die Thesis muss zu einer zum Studienprogramm passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden. Die Studierenden können Prüfungsgegenstände der Thesis vorschlagen. Die Thesis kann von den Studierenden einzeln oder zu zweit bearbeitet werden.
- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Thesis setzt die Zulassung hierzu voraus. Sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Die Zulassung zur Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. Die Studienprogramme können einheitliche Themenstellungen ausgeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und nicht geregelte formale Anforderungen an die Thesis sowie Änderungen an der Aufgabenstellung sind dem Prüfungsamt durch die betreuenden Prüfenden schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Satz 2 erfolgt die Mitteilung durch das zuständige Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Thesis ist schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit sind die Beiträge Einzelner zu kennzeichnen.
- (6) Die Abgabe der Thesis erfolgt beim Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Fristenregelungen, -verlängerungen und Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Präsentation und Kolloquium können Bestandteil des Thesismoduls sein. In den Masterstudienprogrammen sind sie Bestandteil des Thesismoduls. Präsentation und Kolloquium finden nach Abgabe der Thesis statt. Die Präsentation dauert höchstens 30 min. Das Kolloquium findet im Anschluss statt. Einzelheiten regeln die jeweiligen Modulkarten.
- (8) Die Thesis muss innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten und die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (9) Das Bachelorthesismodul besteht aus einer Prüfungsleistung im Umfang von 10 Credit Points (etwa 300 Stunden Workload). Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorthesis beträgt zwölf Wochen. Umfang und Themenstellung müssen dem Workload entsprechen.
- (10) Das Masterthesismodul besteht aus einer Prüfungsleistung, deren Umfang durch den Studienplan der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes bestimmt ist. Umfang und Themenstellung der Masterthesis müssen dem Workload entsprechen.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Dieses weist das Datum aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
 1. Das Zeugnis enthält
 - a. das gewählten Studienprogramm einschließlich der gewählten Studienrichtung oder Vertiefungsrichtung
 - b. eine Auflistung aller Module mit ihren Bezeichnungen einschließlich der darin erreichten Noten und Credit Points sowie das Thema der Thesis.
 2. Das Zeugnis wird auf Deutsch ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine englische Übersetzung beigelegt.
 3. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HCU versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beigelegt. Es enthält die ECTS-Einstufungstabelle zur Ermittlung eines Prozentranges nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note). Das Diploma Supplement ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.
- (4) Darüber hinaus wird eine ausführliche Studienverlaufs- und Leistungsdokumentation (Transcript of Records) ausgestellt. Haben Studierende über die für den Abschluss erforderlichen Prüfungen zusätzliche Leistungen erbracht, sind diese unter Angabe der Note beziehungsweise mit dem Vermerk „teilgenommen“ und dem Workload als solche im Transcript of Records aufzuführen.
- (5) Bei Exmatrikulation vor Ablauf des Studiums stellt das Prüfungsamt auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, welche Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 24

Ungültigkeit der Urkunde

- (1) Wird die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen, der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.
- (2) Dem Prüfling ist vor der Entscheidung eine Frist von einem Monat für eine Stellungnahme einzuräumen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studierenden an einem oder mehreren von der oder dem Prüfenden festgelegten Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Spätere Einsichten können den Studierenden nur durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Nach Abschluss der Prüfung zum Bachelor oder Master ist der Antrag beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) (Einsprüche gegen eine einzelne Prüfungsleistung sind innerhalb eines Jahres einzulegen. Dem Prüfling kann die schriftliche Prüfungsarbeit ausgehändigt werden, wenn er zuvor auf sein Einspruchsrecht verzichtet.

§ 26

Doppelmaster und Joint-Master-Programme

Für die Durchführung von Doppelmaster und Joint-Master-Programmen gelten jeweils die Bestimmungen der zugrunde liegenden Vereinbarungen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudienprogramme, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2017/2018 begonnen haben.

Hamburg, den 15. Februar 2017

HafenCity Universität Hamburg

Lehrbereiche	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6
	CP	CP	CP	CP	CP	CP
Projekt, Entwurf, Praxis	SP-B-MOD-101: Einführung in Stadtplanung und Projektarbeit (Projektentwurf/Übersicht über die Methoden der SP)	5	SP-B-MOD-301: Entwurfsprojekt	10	SP-B-MOD-501: P3 - Studienprojekt	10
	SP-B-MOD-102: Projektarbeit (Projektentwurf)	2,5	SP-B-MOD-302: P1 - Studienprojekt	7,5	SP-B-MOD-502: Praktikum	5
	SP-B-MOD-103: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-303: Ökologie und Landschaft (Grundl. der Stadtökologie/Presium und Landschaft)	5	SP-B-MOD-503: Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastruktur	5
	SP-B-MOD-104: Stadt- und Regionalplanung (Stadtplanung)	2,5	SP-B-MOD-304: Methoden der empirischen Sozialforschung (Quantitative Methoden)	2,5	SP-B-MOD-504: Wohnen und Stadtregion (Geschichte und Theorie des Wohnens)	2,5
Allgemeine Grundlagen der Stadtplanung	KW/SP-B-MOD-302: Ökonomie der Stadt, Ökonomie der Stadt II: Grundprinzipien	2,5	SP-B-MOD-305: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-403: Wohnen und Stadtregion (Geschichte und Theorie des Wohnens)	2,5
	SP-B-MOD-105: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-306: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-404: Siedlungsplanung und Verkehrsinfrastruktur	5
	SP-B-MOD-106: Stadt- und Regionalplanung (Stadtplanung)	2,5	SP-B-MOD-307: Quartiersentwicklung und Sozialforschung (Quartiersentwicklung/Sozialforschung)	2,5	SP-B-MOD-505: Wohnungspolitik und -wirtschaft	2,5
	SP-B-MOD-107: Ökonomie der Stadt, Ökonomie der Stadt II: Grundprinzipien	2,5	SP-B-MOD-308: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-506: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
Spezifische Grundlagen der Stadtplanung	SP-B-MOD-108: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-309: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-507: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-109: Stadt- und Regionalplanung (Stadtplanung)	2,5	SP-B-MOD-310: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-508: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-110: Ökonomie der Stadt, Ökonomie der Stadt II: Grundprinzipien	2,5	SP-B-MOD-311: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-509: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-111: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-312: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-510: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
Methoden und Instrumente der Stadtplanung	SP-B-MOD-112: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-313: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-511: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-113: Stadt- und Regionalplanung (Stadtplanung)	2,5	SP-B-MOD-314: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-512: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-114: Ökonomie der Stadt, Ökonomie der Stadt II: Grundprinzipien	2,5	SP-B-MOD-315: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-513: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-115: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-316: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-514: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
Verteilung und Kompetenz (4 aus 6 Modulen zu wählen) 2,20 CP	SP-B-MOD-116: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-317: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-515: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-117: Stadt- und Regionalplanung (Stadtplanung)	2,5	SP-B-MOD-318: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-516: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-118: Ökonomie der Stadt, Ökonomie der Stadt II: Grundprinzipien	2,5	SP-B-MOD-319: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-517: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-119: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-320: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-518: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
Fächerübergreifende Studienangebote 2,25 CP	SP-B-MOD-120: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-321: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-519: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-121: Stadt- und Regionalplanung (Stadtplanung)	2,5	SP-B-MOD-322: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-520: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-122: Ökonomie der Stadt, Ökonomie der Stadt II: Grundprinzipien	2,5	SP-B-MOD-323: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-521: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-123: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-324: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-522: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
Theile 2,10 CP	SP-B-MOD-124: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-325: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-523: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-125: Stadt- und Regionalplanung (Stadtplanung)	2,5	SP-B-MOD-326: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-524: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-126: Ökonomie der Stadt, Ökonomie der Stadt II: Grundprinzipien	2,5	SP-B-MOD-327: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-525: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
	SP-B-MOD-127: Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft (Stadt- und Regionalgeschichte)	2,5	SP-B-MOD-328: Management und Kommunikation (Management)	2,5	SP-B-MOD-526: Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtplanung und Konquartiere	5
Σ 180 Credit Points	30	30	25	30	30	30
						SP-B-MOD-605: Bachelorthesis
						10

**Besondere Studien- und Prüfungsordnung des
Bachelorstudienprogramms Stadtplanung (Bachelor of Science) der
HafenCity Universität Hamburg
Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
BSPO-BSc-SP-15
Vom 3. Februar 2017**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat in der Sitzung am 19. Januar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Hochschulsenat in der Sitzung am 11. Januar 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms „Stadtplanung (Bachelor of Science)“ (BSPO-BSc-SP-15) der HCU in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
- § 7 Vorpraxis
- § 8 Thesismodul
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudienprogramm Stadtplanung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität geregelt.

§ 2

Studienziel

Im Rahmen des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden die methodischen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen, die benötigt werden, um die kausalen Wirkungsgefüge der Stadt wissenschaftlich fundiert zu analysieren, den Mechanismen der Stadtentwicklung – aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln – mit gezielt erarbeiteten Konzeptvorschlägen begegnen zu können und diese auch umzusetzen. So werden sie zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis der Stadtplanung befähigt und erhalten die Möglichkeit, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium der Stadtplanung anzuschließen.

§ 3

Akademischer Grad

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 4

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der CPs ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1 BSPO-BSc-SP-15).

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Entfällt

§ 6

Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen

(1) Projekte (P) werden als Entwurfsprojekt oder als Studienprojekt angeboten.

1. Studienprojekt

Das Studienprojekt beinhaltet eine fachbezogene oder eine fächerübergreifende Aufgabenstellung, die die Studierenden in Gruppen bearbeiten, um gemeinsam aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln die Wirkungsgefüge von Stadtentwicklung zu analysieren und daraus Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Studienprojekte simulieren damit in kleinem Maßstab reale, der Berufspraxis entlehnte Planungsprozesse. Sie variieren je nach Studienverlauf in ihrer Betreuungsintensität. Jedes Projektthema wird von einer Gruppe bearbeitet. Das Studienprojekt wird als eine gemeinsame Leistung von seinen Teilnehmer/innen hochschulöffentlich präsentiert und mit einem umfassenden Projektbericht dokumentiert. Näheres einschließlich der Gruppengröße regelt die jeweilige Modulkarte.

2. Entwurfsprojekt

Das Entwurfsprojekt beinhaltet eine fachbezogene Aufgabenstellung aus dem Bereich Städtebau und/oder Landschaftsplanung, welche einzeln oder in einer Kleingruppe von höchstens fünf Studierenden unter interdisziplinären Gesichtspunkten bearbeitet wird. Ein Entwurfsthema wird für maximal 30 Studierende ausgegeben und in Varianten bearbeitet. Das Entwurfsprojekt wird von allen Bearbeitenden hochschulöffentlich präsentiert. Näheres regelt die jeweilige Modulkarte.

§ 7

Vorpraxis

Entfällt

§ 8

Thesismodul

Präsentation und Kolloquium sind Bestandteil des Thesismoduls.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden des Bachelorstudienprogrammes, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2015/16 begonnen haben. Sie ersetzt die Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienprogramms Stadtplanung (Bachelor of Science) der Hafencity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU) (HCU-Hochschulanzeiger 05/2015, S. 124).

Hamburg, den 3. Februar 2017
Hafencity Universität Hamburg

Lehr- und Lernbereich	Modul-Nr. SP-B-Mod...	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamtnote (gerundet)	Modulbausteine	Semester	LV Lehrveranstaltungsform**	PL Prüfungsleistung**
Projekt, Entwurf, Praxis	101	Einführung in die Stadtplanung und Projektarbeit	PF	5	0,00%	Propädeutikum	1	VL, UE	S
						Übersicht über die Methoden der Stadtplanung		VL, UE	S
	102	P1-Studienprojekt	PF	10	6,15%	Projektwerkstatt	1	P	S, PR, D
						P1-Studienprojekt	2	P	
	301	Entwurfsprojekt	PF	10	6,15%	Entwurfsprojekt	3	P	S, PR, D
	401	P2-Studienprojekt	PF	10	6,15%	P2-Studienprojekt	4	P	S, PR, D
	501	P3-Studienprojekt	PF	10	6,15%	P3-Studienprojekt	5	P	S, PR, D
502	Praktikum	PF	10	0,00%	Praktikum	5	PR	D	
						6			
Allgemeine Grundlagen der Stadtplanung	103	Stadtgeschichte und Stadtgesellschaft	PF	5	3,08%	Stadt- und Regionalsoziologie	1	SE	R, H
						History and Theory of the City II	2	VL	K
	104	Stadt- und Regionalplanung	PF	5	3,08%	Stadtplanung	1	VL, UE	K
						Regionalplanung	2	VL, UE	S
	KM/SP 302	Ökonomie der Stadt	PF	5	3,08%	Ökonomie der Stadt I: Grundprinzipien	1	VL	K
						Ökonomie der Stadt II: Strukturen und Akteure	2	VL	
201	Rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens	PF	5	3,08%	Öffentliches Recht	2	VL	K	
					Planungs- und Baurecht	3	VL		
503	Planungstheorie	PF	5	3,08%	Planungstheorie 1	5	VL, UE	H	
					Planungstheorie 2	6	VL, UE	H	
Spezifische Grundlagen der Stadtplanung	303	Ökologie und Landschaft	PF	5	3,08%	Grundlagen der Stadtlökologie	3	VL	K
						Freiraum und Landschaft	3	VL, UE	M
	402	Stadttechnische Infrastrukturen	PF	5	3,08%	Stadttechnische Infrastrukturen	4	VL	K/M
	403	Wohnen und Stadtregion	PF	5	3,08%	Geschichte und Theorie des Wohnens	4	VL, UE	K/M, PR
						Wohnungspolitik und -wirtschaft	5	VL, UE	K/H, PR
504	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	PF	5	3,08%	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	5	VL, UE	S	
606	Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsförderung	PF	5	3,08%	Immobilienwirtschaft	6	VL, UE	S	
					Wirtschaftsförderung	6	VL, UE	S	
Methoden und Instrumente der Stadtplanung	202	Quartiersentwicklung und Sozialforschung	PF	5	3,08%	Quartiersentwicklung	2	SE	S, PR
						Sozialforschung	2	SE	S, PR
	304	Methoden der empirischen Sozialforschung	PF	5	3,08%	Quantitative Methoden	3	VL, UE	K
						Qualitative Methoden	4	SE	R, S
306	Management und Kommunikation	PF	5	3,08%	Management	3	VL, UE	S	
					Kommunikation	4	SE	H, S	
601	Bauleitplanung	PF	5	3,08%	Bauleitplanung	6	VL, UE	K/M, H	

Vertiefung und Kompetenzen 4 aus 6 Modulen zu wählen	203	Urbane Typologien	WP	5	3,08%	Städtebauliche Gebäudelehre	2	VL, UE	S,PR,D			
						Öffentlicher Raum	2	VL, UE	S,PR,D			
	405	Geoinformatik	WP	5	3,08%	Geoinformatik	4	VL, UE	K,M,H			
	506	Stadtplanung im regionalen Kontext / Stadtbau und Wohnquartiere	WP	5	3,08%	Stadtplanung im regionalen Kontext	5	SE	S,PR			
						Stadtbau und Wohnquartiere	5	SE	R,H			
	607	Planungs- und Umweltrecht / Nachhaltige Stadtentwicklung	WP	5	3,08%	Planungs- und Umweltrecht	6	VL	K			
						Nachhaltige Stadtentwicklung	6	VL	S			
603	Wahlfach I	WP	5	3,08%	Wahlfach I <i>(frei wählbar sind alle Wahlfächer der Stadtplanung sowie weitere Module und Wahlfächer nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss)</i>	2 - 6	1)	1)				
604	Wahlfach II	WP	5	3,08%	Wahlfach II <i>(frei wählbar sind alle Wahlfächer der Stadtplanung sowie weitere Module und Wahlfächer nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss)</i>	2 - 6	1)	1)				
Fachübergreifende Studienangebote	Q-B- Mod-001	[Q] STUDIES	PF	5	3,08%	Q-Studies I	3	1)	1)			
						Q-Studies II	4	1)	1)			
	BS-B-Mod-001	BASICS: Konzepte & Methodologie	PF	5	3,08%	Theoretische und konzeptionelle Grundlagen	1	VL	K/D			
						Methodologische Grundlagen	2	VL	K/D			
	BS-B-Mod-002 (SP)	BASICS: Geschichte und Recht	PF	5	3,08%	History and Theory of the City I	1	VL	K			
						Öffentliches Baurecht	1	VL	K			
	SK-B-Mod-001	SKILLS: Überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen	PF	2,5	0,00%	Was ist Wissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten?	1	VL, Onlinekurs	S			
						Sozial-, Kommunikations- und Selbstkompetenz	1	UE	1)			
	SK-B-Mod-002 (SP)	SKILLS: Instrumente zur Analyse und Visualisierung I	PF	5	1,54%	Methoden der visuellen Darstellung	1	SE, UE	1)			
						Computergestütztes Planen und Entwerfen/CAD	1	SE, UE	1)			
SK-B-Mod-003 (SP)	SKILLS: Instrumente zur Analyse und Visualisierung II	PF	2,5	1,54%	Instrumente zur Analyse und Visualisierung (frei wählbar)	2	SE, UE	1)				
Thesis	605	Thesis	PF	10	6,15%	Bachelorthesis	6		PR, KO, TH			
Gesamtsumme Credit Points				180	100,00%							
<p>**), *, " = "und"; ", " = "oder"</p> <p>1) ergibt sich aus gewählter Lehrveranstaltung</p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Lehrveranstaltungsformen gemäß ASPO Onlinekurs VL = Vorlesung SE = Seminar UE = Übung PK = Praktikum P = Projekt </td> <td style="vertical-align: top;"> Allgemeine Prüfungs(vor-)leistungen gemäß ASPO K = Klausur M = Mündliche Prüfung R = Referat H = Hausarbeit S = Semesterarbeit PR = Präsentation D = Dokumentation KO = Kolloquium TH = Thesis (Abschlussarbeit) </td> <td style="vertical-align: top;"> Modultypen PF = Pflicht WP = Wahlpflicht </td> </tr> </table>										Lehrveranstaltungsformen gemäß ASPO Onlinekurs VL = Vorlesung SE = Seminar UE = Übung PK = Praktikum P = Projekt	Allgemeine Prüfungs(vor-)leistungen gemäß ASPO K = Klausur M = Mündliche Prüfung R = Referat H = Hausarbeit S = Semesterarbeit PR = Präsentation D = Dokumentation KO = Kolloquium TH = Thesis (Abschlussarbeit)	Modultypen PF = Pflicht WP = Wahlpflicht
Lehrveranstaltungsformen gemäß ASPO Onlinekurs VL = Vorlesung SE = Seminar UE = Übung PK = Praktikum P = Projekt	Allgemeine Prüfungs(vor-)leistungen gemäß ASPO K = Klausur M = Mündliche Prüfung R = Referat H = Hausarbeit S = Semesterarbeit PR = Präsentation D = Dokumentation KO = Kolloquium TH = Thesis (Abschlussarbeit)	Modultypen PF = Pflicht WP = Wahlpflicht										

Modulplan Master of Science (M.Sc.) Stadtplanung
 BSPO-SP-MSc-15
 Stand: 13.07.2016

	Semester 1	CP	Semester 2	CP	Semester 3	CP	Semester 4	CP
Projekt und Entwurf Σ 30 CP	SP-M-Mod-101 M1 - Studienprojekt	10	SP-M-Mod-201 Interdisziplinäres Entwurfsprojekt	10	SP-M-Mod-301 M2 - Studienprojekt	10		
Pflichtmodule Σ 5 CP					SP-M-Mod-302 Planungstheorie	5		
Wahlpflichtmodule Stadtplanung insg. 9 Module zu wählen Σ 45 CP	SP-M-Mod-102 Stadt- und Regionalentwicklung	5	SP-M-Mod-202 Projekt- und Stadtteilentwicklung	5	SP-M-Mod-206 Integrierte Verkehrsplanung	5		
Kernmodule Stadtplanung mindestens 4 aus 8 Module zu wählen	SP-M-Mod-103 Instrumentelle Stadtplanung	5	SP-M-Mod-203 Aktuelle Fragen des Planungsrechts	5				
	SP-M-Mod-104 Transformations 1: Interdisciplinary Perspectives on Cities and Urban Processes	5	SP-M-Mod-204 Stadterneuerung und Wohnen	5				
			SP-M-Mod-205 Sozioökonomie urbaner Milieus	5				
Vertiefungsmodule Stadtplanung	REAP/SP-M-Mod-304 Economics and Planning of Technical Urban Infrastructure	5	SP-M-Mod-208 Theorie Städtebau und Landschaftsplanung	5	SP-M-Mod-303 Neue Technologien in der Stadtplanung	5		
	SP-M-Mod-105 Immobilienmärkte, Immobilie und Stadt	5	SP-M-Mod-209 Statistik und SPSS	5	SP-M-Mod-304 Regionalpolitik: Konzepte und Praxis	5		
	SP-M-Mod-106 Europäische Raumentwicklungs- und Umweltpolitik (Wechsel mit M-305)	5	SP-M-Mod-210 Städtische Finanzen	5	SP-M-Mod-305 Wirtschaftsförderung: Konzepte und Praxis (Wechsel mit M-106)	5		
	SP-M-Mod-107 Urbanisation and Transformation in Developing Countries	5			SP-M-Mod-306 Theorie und Kultivierung der urbanen Landschaft	5		
					SP-M-Mod-307 Forschungskonzepte	5		
Interdisziplinäre Vertiefung max. 1 Modul zu wählen	BIW/SP-M-Mod-106 Umweltbewertung/Umweltverträglichkeitsprüfung	5	Wahlfachangebot aus SP-M-Mod-308 Verkehrsmodellierung	5	REAP/SP-M-Mod-305 Decision Support and Project Evaluation	5		
	Wahlfachangebot aus SP-M-Mod-308 Betrieb und Management von Verkehrssystemen	5			BIW/SP-M-Mod-309 Immissionsschutz / Lärmschutz	5		
					BIW/SP-M-Mod-307 Wassersensible Stadtentwicklung	5		
							SP-M-Mod-308 Interdisziplinäres Wahlmodul (Lehrangebote der HCU-Studienprogramme / wählbar in SoSe/WiSe)	5
Basics Σ 5 CP	BS-M-001 Basics / Project Management	5						
Q-Studies Σ 5 CP			Q-M-001 Q-Studies	2,5		2,5		
Thesis Σ 25 CP							SP-M-Mod-401 Masterthesis	25
Σ 120 Credit Points		30		30		30		30

**Besondere Studien- und Prüfungsordnung des
Masterstudienprogramms Stadtplanung (Master of Science) der
HafenCity Universität Hamburg
Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
BSPO-MSc-SP-15
Vom 3. Februar 2017**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat in der Sitzung am 19. Januar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Hochschulsenat in der Sitzung am 11. Januar 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms „Stadtplanung (Master of Science)“ (BSPO-MSc-SP-15) der HCU in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
- § 7 Vorpraxis
- § 8 Thesismodul
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Masterstudienprogramm Stadtplanung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität geregelt.

§ 2

Studienziel

Im Rahmen des Masterstudiums erwerben die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse, die benötigt werden, um die kausalen Wirkungsgefügen der Stadt wissenschaftlich fundiert zu analysieren, den Mechanismen der Stadtentwicklung – aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln - mit gezielt erarbeiteten Konzeptvorschlägen zu begegnen und diese auch umzusetzen. Hierbei entwickeln sie die Fähigkeit, in wissenschaftlicher Arbeit fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3

Akademischer Grad

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 4

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der CPs ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1 BSPO-MSc-SP-15).

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Entfällt

§ 6

Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen

- (1) Projekte (P) werden als Entwurfsprojekt oder als Studienprojekt angeboten.

1. Studienprojekt

Das Studienprojekt beinhaltet eine fachbezogene oder fächerübergreifende Aufgabenstellung, die die Studierenden in Gruppen bearbeiten, um gemeinsam aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln die Wirkungsgefüge von Stadtentwicklung zu analysieren und daraus Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Studienprojekte simulieren damit in kleinem Maßstab reale, der Berufspraxis entlehnte Planungsprozesse. Sie variieren je nach Studienverlauf in ihrer Betreuungsintensität. Jedes Projektthema wird von einer Gruppe bearbeitet. Das Studienprojekt wird als eine gemeinsame Leistung von seinen Teilnehmer/innen hochschulöffentlich präsentiert und mit einem umfassenden Projektbericht dokumentiert. Näheres einschließlich der Gruppengröße regelt die jeweilige Modulkarte.

2. Entwurfsprojekt

Das Entwurfsprojekt beinhaltet eine fachbezogene Aufgabenstellung aus dem Bereich Städtebau und/oder Landschaftsplanung, welche einzeln oder in einer Kleingruppe von höchstens fünf Studierenden unter interdisziplinären Gesichtspunkten bearbeitet wird. Ein Entwurfsthema wird für maximal 30 Studierende ausgegeben und in Varianten bearbeitet. Das Entwurfsprojekt wird von allen Bearbeitenden hochschulöffentlich präsentiert. Näheres regelt die jeweilige Modulkarte.

§ 7

Vorpraxis

Entfällt

§ 8

Thesismodul

- (1) Das Thesismodul umfasst 25 CP.
(2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterthesis beträgt 22 Wochen.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden des Masterstudienprogrammes, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2015/16 begonnen haben. Sie ersetzt die Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms Stadtplanung (Master of Science) der Hafencity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) (HCU-Hochschulanzeiger 05/2015, S. 129).

Hamburg, den 3. Februar 2017
Hafencity Universität Hamburg

Studienplan Master of Science (M.Sc.) Stadtplanung

Anlage zur BSPO-MSc-SP-15

Lehr- und Lernbereich	Modul-Nr. SP-M-Mod...	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamtnote (gerundet)	Modulbausteine	Semester	LV Lehrveranstaltungsform**	PL Prüfungsleistung**
Projekt und Entwurf									
	101	M 1 - Studienprojekt	PF	10	8,33%	M1 - Studienprojekt	1	P	S,PR,D
	201	Fachübergreifendes Entwurfsprojekt	PF	10	8,33%	Fachübergreifendes Entwurfsprojekt	2	P	S,PR,D
	301	M2 - Studienprojekt	PF	10	8,33%	M2 - Studienprojekt	3	P	S,PR,D
Pflichtmodul									
	302	Planungstheorie	PF	5	4,17%	Planungstheorie	3	SE	M/H/S
Wahlpflichtmodule / insgesamt 9 Module zu wählen									
Kernmodule Stadtplanung									
	102	Stadt- und Regionalentwicklung	WP	5	4,17%	Stadt- und Regionalentwicklung	1	SE	R,H,S
<i>mindestens 4 aus 8 Module zu wählen</i>									
	103	Instrumentelle Stadtplanung	WP	5	4,17%	Instrumentelle Stadtplanung	1	SE,UE	R/H,S
	104	Transformations 1: Interdisciplinary Perspectives on Cities and Urban Development	WP	5	4,17%	Transformations 1: Interdisciplinary Perspectives on Cities and Urban Development	1	VL	K,H
	202	Projekt- und Stadtteilentwicklung	WP	5	4,17%	Projekt- und Stadtteilentwicklung	2	VL,SE	R,H,PR
	203	Aktuelle Fragen des Planungsrechts	WP	5	4,17%	Aktuelle Fragen des Planungsrechts	2	VL/SE	R,H
	204	Stadterneuerung und Wohnen	WP	5	4,17%	Stadterneuerung und Wohnen	2	SE	S,PR
	205	Sozioökonomie urbaner Milieus	WP	5	4,17%	Sozioökonomie urbaner Milieus	2	SE	R,S
	206	Integrierte Verkehrsplanung	WP	5	4,17%	Integrierte Verkehrsplanung	3	VL/UE	R,H,KO
Vertiefungsmodule Stadtplanung									
	REAP/SP 304	Economics and Planning of Technical Urban Infrastructure Systems	WP	5	4,17%	Economics and Planning of Technical Urban Infrastructure Systems	1	VL,SE	S
	105	Immobilienmärkte, Immobilie und Stadt	WP	5	4,17%	Immobilienmärkte, Immobilie und Stadt	1	VL,SE	M/H
	106	Europäische Raumentwicklungs- und Umweltpolitik (im Wechsel mit 305)	WP	5	4,17%	Europäische Raumentwicklungs- und Umweltpolitik	1	SE	R,H
	107	Urbanisation and Transformation in Developing Countries	WP	5	4,17%	Urbanisation and Transformation in Developing Countries	1	SE	R,H,S
	208	Theorie des Städtebaus und der Landschaftsplanung	WP	5	4,17%	Theorie des Städtebaus Theorie der Landschaftsplanung	2	VL,UE VL,UE	S,D M
	209	Statistik und SPSS	WP	5	4,17%	Statistik und SPSS	2	SE	H
	210	Städtische Finanzen	WP	5	4,17%	Städtische Finanzen	2	SE	R,H
	303	Neue Technologien in der Stadt- und Raumplanung	WP	5	4,17%	Neue Technologien in der Stadt- und Raumplanung	3	VL,SE	H,S
	304	Regionalpolitik: Konzepte und Praxis	WP	5	4,17%	Regionalpolitik: Konzepte und Praxis	3	SE	R,H
	305	Wirtschaftsförderung: Konzepte und Praxis (im Wechsel mit 106)	WP	5	4,17%	Wirtschaftsförderung: Konzepte und Praxis	3	SE	R,H
	306	Theorie und Kultivierung der urbanen Landschaft	WP	5	4,17%	Theorie- und Kultivierung der urbanen Landschaft	3	VL,SE,UE	S,PR,D
	307	Forschungskonzepte	WP	5	4,17%	Forschungskonzepte	3	SE	H,PR

Studienplan Master of Science (M.Sc.) Stadtplanung

Anlage zur BSPO-MSc-SP-15

Lehr- und Lernbereich	Modul-Nr. SP-M-Mod...	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamtnote (gerundet)	Modulbausteine	Semester	LV Lehrveranstaltungsform**	PL Prüfungsleistung**
Interdisziplinäre Vertiefung / max. 1 Modul zu wählen									
	BIW/SP 106	Umweltbewertung / Umweltverträglichkeitsprüfung	WP	5	4,17%	Umweltbewertung / Umweltverträglichkeitsprüfung	1	VL,SE	H,PR
	REAP/SP 305	Decision Support and Project Evaluation	WP	5	4,17%	Decision Support and Project Evaluation	3	SE	H,S
	BIW/SP 309	Immissionsschutz / Lärmschutz	WP	5	4,17%	Immissionsschutz / Lärmschutz	3	VL,SE	H,PR
	BIW/SP 307	Wassersensible Stadtentwicklung	WP	5	4,17%	Wassersensible Stadtentwicklung	3	VL,SE	H,PR
	308	Interdisziplinäres Wahlmodul	WP	5	4,17%	Interdisziplinäres Wahlmodul	1.-4.	1)	1)
Fachübergreifendes Studienangebot									
	Q-M-Mod-001	[Q] STUDIES	PF	5	4,17%	Q-Studies I	2	SE	1)
						Q-Studies II	3	SE	1)
	BS-M-Mod-001	BASICS: Projektmanagement	PF	5	4,17%	Projektmanagement - Vorlesung	1	VL	K/S
						Projektmanagement - Seminar	1	SE	1)
Thesis									
	401	Thesis	PF	25	20,83%	Masterthesis	4		PR,KO,TH
Gesamtsumme Credit Points				120					
**) " , " = "und"; " / " = "oder" 1) ergibt sich aus gewählter Lehrveranstaltung									
Lehrveranstaltungsformen gemäß ASPO VL = Vorlesung SE = Seminar UE = Übung P = Projekt		Allgemeine Prüfungs(vor-)leistungen gemäß ASPO K = Klausur M = Mündliche Prüfung R = Referat H = Hausarbeit S = Semesterarbeit PR = Präsentation D = Dokumentation KO = Kolloquium TH = Thesis (Abschlussarbeit)			Modultypen PF = Pflicht WP = Wahlpflicht				

Herzlich willkommen an der
HafenCity Universität! ||